

Eberhard, Graf zu Nellenburg², Stephan von Gundelfingen³, Freiherr und Ritter, Heinrich von Randegg⁴ und Hans von Königsegg⁵ beide Ritter, alle Hauptleute der Gesellschaft Sankt Georgenschilds beurkunden, dass sie, als namens ihrer Gesellschaft erkorene Schiedleute, nachdem sie aus der Gesellschaft auch die Ritter Lienhart von Jungingen⁶, Frischhans und Hanskonrad von Bodmen⁷, Berchtold und Wolf von Stein⁸, Marquard von Schellenberg⁹ («Marquart von Schellenberg»), Hans von Stadion¹⁰ und Hans den Stuber¹¹ zu sich genommen, die langen und gewaltsamen Streitigkeiten geschlichtet haben, die zwischen den Grafen Heinrich von Egen zu Fürstenberg¹², ihrer Mutter Frau Sophia, Witwe von Fürstenberg¹², geborene von Zollern¹³, Hans von Sunthusen¹⁴ und allen Ihrigen einerseits und den Herren Konrad und Brun von Lupfen¹⁵, Gebrüdern Frau Agnes von Lupfen¹⁵, Bruns Gemahlin, geborene Pfalzgräfin von Tübingen¹⁶ und den Ihrigen bestanden. Nach längeren Verhandlungen entscheiden sie wie folgt. Brun von Lupfen¹⁵ klagte den Grafen, dass er ihn ohne vorherige Absage zu Tayingen¹⁷ überfallen und um 1500 Gulden geschädigt habe. Graf Egen wird hinsichtlich seiner Angriffe zu Tayngen¹⁷ ersatzpflichtig erkannt. Konrad von Lupfen¹⁵ klagt, Graf Heinrich habe ihn und die Seinen zu Talheim¹⁸ mit Brand geschädigt. Graf Heinrich wird zum Schadenersatz schuldig erkannt. Graf Egen klagt gegen Brun von Lupfen¹⁵, dass er in das Dorf Sunthusen¹⁴ ohne Absage gezogen und die Seinen durch Brand um 1500 Gulden geschädigt habe. Brun wird schuldig erkannt. Brun von Lupfen¹⁵ verklagt Heinrich, dass er ihn und die Seinen zu Talheim¹⁸ um 1500 Gulden mit Brand geschädigt habe. Heinrich muss Schadenersatz leisten. Weitere Klagen Bruns von Lupfen¹⁵ beziehen sich auf die gewaltsame Einnahme des Dorfes Büsenheim¹⁹ durch Hans von Sunthusen¹⁴, die Herausgabe des Pfandrechtes an Kürnburg²¹, die Wegnahme von zwölf Ochsen und zwei Rossen, die Klagen derer von Fürstenberg¹² auf Herausgabe der Zehnten von Efingen²⁰ und auf